

Öffentliche Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“

I. Satzung

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband „Untere Peene“. Er hat seinen Sitz in 17389 Anklam, Demminer Landstraße 9. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Verband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift Wasser- und Bodenverband 27 Untere Peene.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S.458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008, GVOBl. M-V, S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. 1 S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. 1 S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Peene von der Ortslage Groß Toitin (Peene/966 ab unterhalb Völschower Bach/96676) mit Großer Abzugsgraben/9668, mit Stegenbach/96694, Swinow/96692, Küstengebiete 9691-9692 (zwischen Peene/966 und einschließlich Mühlgraben/9692), Oberlauf Peene-Südkanal/969441, Peenestrom 9659 mit 965998 und 965999. Eine kartenmäßige Darstellung des Verbandsgebietes ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) ersichtlich.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 1. Gewässerunterhaltung, dazu gehören:
 - (a) Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (§ 39 (1) 1 WHG).
 - (b) Erfüllung von Anforderungen und Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) 1 LWaG).
 - (c) Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 62 LWaG).
 2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist
- und
- das Hochwasser von oberirdischen Gewässern ausgeht im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 73 (1) Nr. 2 LWaG).

3. Bau, Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen, die ausschließlich zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen von Küstengewässern ausgehende Hochwasser und Sturmflut dienen (§ 83 (3) LWaG).

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:

1. Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 Nr. 2 LWaG) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitglieder im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z. B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.
2. Beseitigung von Mähgut und Aushub aus dem Gewässerrandstreifen im Auftrag und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder),
2. die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und welches den jeweiligen Verhältnissen ständig angepasst wird (Anlage 1).

(3) Die Mitgliedschaft nach § 3 (1) Nr.1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

(4) Dem Vorstand wird die Aufgabe übertragen, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 3 (1) dieser Satzung festzustellen und die zeitnahe Eintragung in das Mitgliederverzeichnis zu veranlassen.

§ 4 Unternehmen

Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01. Januar eines Jahres aufzustellenden Anlagenbestandsverzeichnisses und dem es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplanes mit den berücksichtigten Ergebnissen der Verbandsschauen.

§ 5 Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 (1) WVG durch. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke. Die Bekanntmachung des Schauplanes richtet sich nach § 22 der Satzung.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt:

Schaubezirk 1:

mit den Gemeinden Altwigshagen, Bargischow, Bugewitz, Ducherow, Leopoldshagen, Lübs, Neu Kosenow, Rossin

Schaubezirk 2:

mit den Gemeinden Bartow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Postlow, Stolpe an der Peene, Stadt Jarmen, Völschow

Schaubezirk 3:

mit den Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Stadt Lassan, Ziethen, Zemitz

Schaubezirk 4:

mit den Gemeinden Bandelin, Behrenhoff, Gribow, Stadt Gützkow,

Schaubezirk 5:

mit den Gemeinden Blesewitz, Boldekow, Butzow, Galenbeck, Neuenkirchen, Sarnow, Spantekow

Schaubezirk 6:

mit den Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühhannsdorf, Züssow

Schaubezirk 7:

die Hansestadt Anklam.

(4) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren.

(5) Der Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied nehmen die Aufgabe des Schauführers wahr. Bei Verhinderung des Schauführers übernimmt der Geschäftsführer oder Verbandsingenieur die Verbandsschau (§ 44 (2) Satz 3 WVG).

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied durch eine natürliche Person vertreten.

Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine Person ist möglich. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 (2) WVG übereinstimmend zu erfolgen.

(3) Die Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus den §§ 47 und 53 WVG. Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung noch folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 (2) Nr. 1
2. Entscheidungen über Ausnahmen § 8 (7)
3. Bestätigung des Schriftführers, des Wahlleiters und der Stimmenzähler
4. Beschlussfassung über die Wahlordnung nach § 10 (3)

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt. Sie sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 3 Tagen entsprechend §§ 170 und 29 (3) Kommunalverfassung. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil.

(3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

(4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn wegen derselben Tagesordnung bereits zu einer nicht beschlussfähigen Verbandsversammlung geladen war, in der Ladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Dieses gilt auch für Beschlüsse zur Änderung der Satzung nach § 58 (1) Satz 1 WVG. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 (1) Satz 2 WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst. Dieses gilt auch für Änderungen des Verbandsgebietes.

(7) Über die Teilnahme von geladenen Gästen sowie Dritten entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist

vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

(9) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 9 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist gemäß § 52 (1) Satz 2 WVG der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzungen eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen im Verbandsgebiet erfüllen.

§ 10

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig 5 Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und nachfolgend des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch sind vom Versammlungsleiter (Vorsteher) und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 12

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers und bei Nichtanwesenheit des Vorstandsvorstehers die seines Stellvertreters.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:

1. Entscheidungen über Rechtsmittelverfahren
2. Entscheidungen über die Vorhabensträgerschaft des Verbandes nach § 2 (2)
3. Prüfen der Voraussetzung zur Mitgliedschaft nach § 3 (4)
4. Entscheidung über die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 (2)
5. Entscheidung zur Hebung von Säumniszuschlägen nach § 20 (4)
6. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen
7. Entscheidungen über die Hebung von Erschwernisbeiträgen nach § 19 (4)

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14

Geschäftsführung/Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD -VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgende Tarifverträge).

(4) Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung.
- (3) Die Schauführer erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Schaugeldes und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung /Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben nach §§ 28 und 29 WVG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 21.01.1960, BGBl I 1960, 17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014, BGBl. I S. 890). Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO).
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn

- a) das Mitglied seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(5) Die Beitragspflicht für neue Mitglieder beginnt mit dem 01. Januar des nach der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis folgenden Jahres.

§ 19 Beitragsverhältnis

(1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Anlagen 2 und 3 als Bestandteile dieser Satzung.

(2) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

(3) Die Ermittlung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer nach § 2 (1) Nr. 1 a) richtet sich nach Anlage 2, Teil 1, Abschnitt A, Die Unterhaltung nach § 2 (1) Nr. 1 a) dient an ausgebauten Gewässern dem Erhalt des Ausbauzustandes und an natürlichen oder naturnahen Gewässern dem Erhalt des erforderlichen Maßes des Abflussvermögens und der Gewässerstruktur.

(4) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können nach Maßgabe des § 3 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben werden.

(5) Das Beitragsverhältnis für die Erfüllung von Anforderungen und die Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) LWaG (§ 2 (1) Nr. 1b), richtet sich nach Anlage 2 Teil 2.

(6) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung von Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, richtet sich nach Anlage 2 Teil 3.

(7) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und anderer Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 73 LWaG (Binnenhochwasser), die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, richtet sich nach Anlage 2 Teil 4.

(8) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und anderer Anlagen nach § 83 (3) LWaG (Außenhochwasser), die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, richtet sich nach Anlage 2 Teil 4.

(9) Das Beitragsverhältnis für zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 (2) richtet sich nach Anlage 2 Teil 5.

(10) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlichen Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

§ 20 Beitragsbuch, Hebung

(1) Der Verband hebt Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen (Beitragsbuch). Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine Belange betreffende Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

(3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu leisten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt sechs vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

(5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.
2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätztem Gesamtbeitrag der Maßnahme.
3. Für weitere durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 (2) in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe.

§ 21

Duldungspflichten, Benutzung von Grundstücken

(1) Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben und des Verbandsunternehmens erforderlich ist. Dazu gehört auch das Ablegen und Verteilen von bei Unterhaltungsmaßnahmen angefallenen organischen Stoffen und Aushubboden.

(2) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger haben die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im und am Gewässerbett, an Deichen und sonstigen Verbandsanlagen zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers erschwert oder unmöglich macht.

(3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Maschinen einsetzen. Die Mitglieder, Eigentümer und Nutzer haben dafür Sorgen zu tragen, dass die eingesetzten Maschinen auf den entsprechenden Grundstücken arbeiten können. Die notwendige Baufreiheit ist zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Grundstücke an verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat. Hier bemisst sich der frei zu haltende Gewässerschutzstreifen nach den anerkannten Regeln der Technik. Entstehende Mehrkosten für erschwerte Unterhaltung werden auf den Verursacher lt. § 19 Abs. 4 umgelegt.

(4) Die Verbandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Grundstückseigentümer oder -nutzer, deren Grundstücke an einer vom Verband zu unterhaltenden Anlage grenzen, Weidegrundstücke so einfrieden, dass sie das Weidevieh vom Uferrandstreifen fern halten. Die Zäune müssen so angelegt sein, dass sie die Unterhaltung nicht erschweren oder unmöglich machen. Querzäune müssen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite versehen sein. Der Hecköffnungsverschluss muss in seiner Handhabung ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten. Alle Gräben zweiter Ordnung in beweideten Flächen sind auszuzäunen.

(5) Das Anlegen von Viehtränken, Übergängen und sonstigen Anlagen an Gewässern bedarf der wasserrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen zu erstellen und zu unterhalten.

(6) Dränausläufe, die in Gewässern zweiter Ordnung einmünden sind so anzulegen und zu markieren, dass diese bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können und die Arbeiten nicht behindern. Der Flächennutzer verpflichtet sich, Dränausläufe so zu kennzeichnen, dass diese für den Unterhaltungsbetrieb jederzeit erkennbar sind. Die Kennzeichnung erfolgt durch einen Markierstab (mindestens 1,50 m lang), der 10 cm rechts vom Dränrohr bzw. Auslaufkasten steht.

§ 22 Bekanntmachungen

(1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf die für die Mitglieder zugänglichen Internetseite, soweit die

Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Bekanntmachungen des Verbandes, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden in den jeweiligen Hauptsatzungen geregelten Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Die im Wasserverbandsgesetz (WVG) vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Genehmigungen erfolgen durch die unteren Aufsichtsbehörden nach Vorschrift des Wasserverbandsausführungsgesetzes (AGWVG). Es gelten die Festlegungen in den jeweils gültigen Hauptsatzungen der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte.

§ 23 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 150.000 Euro hinausgehen. Im Übrigen gilt § 75 WVG.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im gesamten Verbandsgebiet in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2015 beschlossen.

Anklam, 04.01.2016

gez. Henning Schroll
Henning Schroll
Verbandsvorsteher

Siegel Wasser-
und Bodenverband

gez. Oldenburg
Vorstandsmitglied

Anlage 1 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" vom 04.01.2016
Mitgliederverzeichnis

| Mitglieds- nummer | Name der Mitgliedsgemeinde |
|----------------------|-------------------------------|
| 1 | Ducherow |
| 2 | Bargischow |
| 3 | Neu Kosenow |
| 4 | Bugewitz |
| 5 | Rossin |
| 6 | Altwigshagen |
| 7 | Leopoldshagen |
| 8 | Stadt Anklam |
| 9 | Spantekow |
| 10 | Blesewitz |
| 11 | Butzow |
| 12 | Neuenkirchen |
| 13 | Boldekow |
| 14 | Sarnow |
| 15 | Krien |
| 16 | Iven |
| 17 | Krusenfelde |
| 18 | entfällt |
| 19 | Medow |
| 20 | Postlow |
| 21 | Stolpe an der Peene |
| 22 | Neetzow-Liepen |
| 23 | Völschow |
| 24 | Bartow |
| 25 | Stadt Gützkow |
| 26 | entfällt |
| 27 | Gribow |
| 28 | Bandelin |
| 29 | Züssow |
| 30 | Groß Kiesow |
| 31 | Karlsburg |
| 32 | Ziethen |
| 33 | Murchin |
| 34 | Rubkow |
| 35 | Klein Bünzow |
| 36 | Schmatzin |
| 37 | Groß Polzin |
| 38 | Lassan |
| 39 | Lübs |
| 40 | Galenbeck |
| 41 | Stadt Jarmen |
| 42 | Behrenhoff |
| 43 | Lühmannsdorf |
| 44 | Zemitz |

| Mitglieds- nummer | <i>Name des Dinglichen Mitgliedes</i> |
|------------------------------|---|
| 50 | Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Tiefbau |
| 51 | Usedomer Bäderbahn |
| 52 | Deutsche Bahn AG |
| 53 | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Stralsund |
| 54 | Zweckverband "Peenetal-Landschaft" |
| 55-01 | Kirchengemeinde Anklam |
| 55-02 | Kirchengemeinde Bargischow |
| 55-03 | Kirchengemeinde Ducherow |
| 55-04 | Kirchengemeinde Iven |

| | |
|-------|---|
| 55-05 | Kirchengemeinde Krien |
| 55-06 | Kirchengemeinde Liepen |
| 55-07 | Kirchengemeinde Medow |
| 55-08 | Kirchengemeinde Spantekow |
| 55-09 | Kirchengemeinde Teterin-Lüskow |
| 55-10 | Kirchengemeinde Wusseken |
| 55-11 | Kirchengemeinde Kartlow-Völschow |
| 55-12 | Kirchengemeinde Altwigshagen |
| 55-13 | Kirchengemeinde Groß Bünzow |
| 55-14 | Kirchengemeinde Ziethen |
| 55-15 | Kirchengemeinde Lassen |
| 55-16 | Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin |
| 55-17 | Kirchengemeinde Gützkow |
| 55-18 | Kirchengemeinde Daberkow |
| 56 | Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern |
| 57 | Straßenbauamt Neustrelitz |
| 58 | Bundesrepublik Deutschland DEGES |
| 59 | Diakonie Bethanien Ducherow |
| 60 | Pommerscher Diakonieverein e. V. Züssow |

Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ vom 04.01.2016

Veranlagungsregel

Teil 1: Ermittlung der Beiträge für die Pflege der Gewässer zweiter Ordnung
(Aufgabe nach § 2 (1) Nr. 1a)

Die Pflege der Gewässer dient der Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Dies umfasst auch die Erhaltung des Gewässerprofils, insbesondere der Sohltiefe.

Abschnitt A) Ermittlung des allgemeinen Beitrags

1. Begriffserklärung

Der allgemeine Beitrag bezieht sich nur auf Flächen des Mitgliedes im Verbandsgebiet. Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrages sind die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten der Flurstücke.

2. Beitragsberechnung

a) Gewässerdichte

Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerslänge in der Gemeinde (in Meter) zu der Gemeindefläche im Verbandsgebiet (in Hektar) = Meter pro Hektar (m/ha). Die Flächen dinglicher Mitglieder unterliegen der Zuordnung zu der jeweiligen Gewässerdichte der Gemeinde, in der sich die Flächen befinden.

b) Ermittlung der Grundbeitragseinheiten (GBE)

Der aus der Gewässerdichte ermittelte Faktor für das jeweilige Mitglied wird mit der grundsteuerpflichtigen Beitragsfläche (Grundfläche minus Flächen dinglicher Mitglieder) bzw. bei dinglichen Mitgliedern mit der grundsteuerbefreiten Fläche multipliziert. Die dabei ermittelten Grundbeitragseinheiten dienen der Ermittlung des allgemeinen Beitrages.

c) Zuordnung in Beitragsklassen

Nach der Ermittlung der Gewässerdichte erfolgt die Zuordnung des Mitgliedes in die jeweilige Beitragsklasse. Die ermittelte Grundbeitragseinheit wird mit der Beitragsklasse multipliziert.

| Beitragsklasse | Gewässerdichte in m pro ha | BE/ha |
|----------------|----------------------------|-------|
|----------------|----------------------------|-------|

| | | |
|----------|----------------|-----|
| Klasse 1 | unter 10 m/ha | 1,0 |
| Klasse 2 | 10 bis 20 m/ha | 1,5 |
| Klasse 3 | über 20 m/ha | 2,0 |

d) Zu- und Abschläge auf Nutzungsarten

Nutzungsarten von Flurstücken, die auf einen hohen Versiegelungsgrad hinweisen, werden mit einem Zuschlag belegt. Nutzungsarten von Flurstücken, die Wasser speichern oder weiterleiten, von geringem wirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichem Vorteil sind, dem Verband als Funktionsgrundlage dienen, erhalten einen Abschlag. Bei Wirkung mehrerer Abschlagsgründe wird der höchste geltend gemacht.

e) Berechnung des Mitgliedsbeitrages

Die Grundbeitragseinheit wird bei Vorhandensein mit dem jeweiligen Zu- oder Abschlag multipliziert. Die Aufrechnung aller ermittelten Beitragseinheiten aus den verschiedenen Nutzungsarten ist die Gesamtbeitragseinheit für das Mitglied, die mit dem Hebesatz multipliziert den Gesamtbeitrag ergibt.

Abschnitt B) Beitrag für Folgekosten von Gewässerausbaumaßnahmen

Wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen von Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung erschwert, so werden die Mehraufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben.

Erschwernisse durch Ausbau sind insbesondere:

- erschwerte Zugängigkeit
- veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
- erhöhte Energiekosten
- erhöhter Kontrollaufwand
- zusätzliche Anlagen in, am, über, unter dem Gewässer.

Abschnitt C) Beitrag für die Erschwerung der Unterhaltung nach
(§ 3 Abs. 1 Satz GUVG) § 19 (4) der Satzung

1. Grundsätze

Entstehen dem Verband bei der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Mehrkosten, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage an, in bzw. über einem Gewässer zweiter Ordnung die Unterhaltung erschwert, so können diese Kosten vom Mitglied erhoben werden. Mehrkosten können auch von Nichtmitgliedern gemäß

§ 28 Abs. 3 WVG erhoben werden, wenn die Aufsichtsbehörde der Hebung zustimmt. Die Hebung erfolgt in beiden Fällen nur dann, wenn eine Bagatellgrenze in Höhe von 300 € je Schuldner und Jahr überschritten wurde. Auf eine Hebung von Beiträgen nach § 19 Abs. 4 kann verzichtet werden, wenn die erschwerungsbedingten Gesamtmehrkosten pro Haushaltsjahr nicht mehr als 10 % v. H. der Gesamtkosten der Gewässerunterhaltung ausmachen. Hierüber entscheidet der Vorstand im nachfolgenden Haushaltsjahr. Jährlich anfallende Mehrkosten können bereits durch Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

2. Erschwernistatbestände

Mehrkosten für Erschwernisse können insbesondere erhoben werden für:

- die Unterhaltung von Durchlässen, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen
- die Unterhaltung von Stauanlagen und Wehren, die nicht zum Gewässerbett gehören und nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen
- den Einsatz spezieller Unterhaltungstechnik
- den Einsatz von Handarbeitskräften
- die Abfuhr und Entsorgung des anfallenden Mäh- und Räumgutes

- entstehende Folgekosten für Voruntersuchungen, Planungen und Rechtsstreitigkeiten

Teil 2: Beiträge für die Erfüllung von Anforderungen und Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) LWaG; Aufgabe nach § 2 (1) Nr. 1 b) der Satzung

Die Aufwendungen in Höhe der verursachten Kosten sind vom Land Mecklenburg-Vorpommern als Mitglied des Verbandes zu tragen. Dazu gehören auch die Folgekosten dieser Maßnahmen. Die Kosten werden per Beitragsbescheid erhoben.

Teil 3 Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke; Aufgabe nach § 2 (1) Nr. 1c) der Satzung

Abschnitt A) Schöpfwerksunterhaltung

Flächen, von denen Wasser oberirdisch und unterirdisch zu einem Schöpfwerk fließt, werden mit den anfallenden Kosten der Unterhaltung dieses Schöpfwerkes belastet. Die Umlage der Kosten erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet (Beitragsfläche), das sich aus dem Poldergebiet (direkte Vorteilsfläche) und dem Fremdgebiet (Flächen, die zusätzlichen Aufwand verursachen) zusammensetzt. Dazu gehören auch Folgekosten für Rechtsstreitigkeiten. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab nach § 19 Abs. 6. Für die Ermittlung der Beitragshöhe wird die anteilige Beitragsfläche zur Gesamtfläche ins Verhältnis gesetzt und daraus die anteiligen Kosten an den Gesamtkosten im Haushaltsjahr für den Bevorteilten berechnet. Die Schöpfwerksanlagen werden mit den jeweiligen Beitragsflächen durch den Verband in einem Kataster geführt.

Abschnitt B) Schöpfwerksneubau /-rückbau

Die Umlage der Kosten erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet (Beitragsfläche), welches aus dem Poldergebiet (direkte Vorteilsflächen) und dem Fremdgebiet (Fläche, die zusätzlichen Aufwand verursachen) besteht. Dazu gehören auch entstehende Folgekosten für Rechtsstreitigkeiten. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab nach § 19 Abs. 6, die per Beitragsbescheid erhoben werden.

Teil 4 Bau und Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73, 83 LWaG (Aufgabe gemäß § 2 (1) Nr. 2) der Satzung

Abschnitt A) Deichunterhaltung

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderfläche), werden mit den anfallenden Kosten der Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Verteilung der Kosten erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab nach § 19 (7) und (8). Für die Ermittlung der Beitragshöhe wird die anteilige Beitragsfläche zur Gesamtfläche ins Verhältnis gesetzt und daraus die anteiligen Kosten an den Gesamtkosten im Haushaltsjahr für den Bevorteilten berechnet. Die Deichanlagen und die jeweiligen Polderflächen werden durch den Verband in einem Kataster geführt.

Abschnitt B) Ausbau von Deichen

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Ausbaukosten dieses Deiches belastet. Als Ausbau wird der Neubau, Rückbau und die Wiederherstellung gesehen. Zu den anfallenden Kosten gehören auch entstehende Folgekosten für Voruntersuchungen, Planungen und Rechtsstreitigkeiten. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich auf dem Flächenmaßstab nach § 19 (7) und (8), die per Beitragsbescheid erhoben werden.

Teil 5 Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 (2) der Satzung

Das Beitragsverhältnis zur Deckung der Kosten von zusätzlich übernommenen Aufgaben regelt sich wie folgt:

1. zu § 2 (2) Nr. 1 der Satzung

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt. Wird die Maßnahme von mehreren Gemeinden beauftragt, so verteilen sich die Kosten auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlichen anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet. Die Kosten werden per Beitragsbescheid erhoben.

2. zu § 2 (2) Nr. 3 und 4 der Satzung

Beiträge für die in § 2 (2) Nr. 3 und 4 festgelegten Aufgaben werden Acker- und Grünlandflächen (ALB-Schlüssel-Nr 21-610, 21-611, 21-612, 21-620, 21-621, 21-622) (ALKIS-Nomenklatur 31100 bis 31299), die in die Peene entwässern, mit den tatsächlich anfallenden Kosten zur Erfüllung dieser Aufgaben hektargleich belastet.

Anlage 3a zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" vom 04.01.2016

| ALB Nutzungsarten- schlüssel | Nutzungsart | Zuschläge | Abschläg e | Zusammen- fassung |
|------------------------------------|--|-----------|---------------|----------------------|
| 21100 - 21299 | Gebäude- u. Freifläche | 200 | | Z 27100 |
| 21300 - 21339 | Betriebsfläche Abbauland | | | Z 27310 |
| 21340 - 21359 | Betriebsfläche Ver- u. Entsorgung | 100 | | Z 27340 |
| 21360 - 21369 | Betriebsfläche, f. Erweiterungen, unbenutzbar | | | Z 27360 |
| 21410 - 21419 | Sportfläche, Reit- u. Schießplatz, Freibad | | | Z 27410 |
| 21420 - 21425 | Grünanlage, Park, Spielplatz | | | Z 27420 |
| 21426 - 21430 | Kleingarten, Campingplatz | | | Z 27426 |
| 21510 - 21519 | Straße, Fußgängerzone | 200 | | Z 27510 |
| 21520 - 21529 | Weg | 100 | | Z 27520 |
| 21530 - 21539 | Platz | 200 | | Z 27530 |
| 21540 - 21549 | Bahngelände | 200 | | Z 27540 |
| 21550 - 21559 | Flugplatz | 200 | | Z 27550 |
| 21560 - 21569 | Hafenanlage | | | Z 27560 |
| 21580 - 21589 | Verkehrsfläche ungenutzt | 100 | | Z 27580 |
| 21590 - 21599 | Verkehrsbegleitfläche | | | Z 27590 |
| 21610 - 21619 | Ackerland | | | Z 27610 |
| 21620 - 21629 | Grünland | | | Z 27620 |
| 21630 - 21639 | Gartenland, Baumschule | | | Z 27630 |
| 21650 | Moor | | 50 | Z 27650 |
| 21670 - 21679 | Obstanbaufläche | | | Z 27670 |
| 21680 | Landwirtschaftl. Betriebsfläche | 100 | | Z 27680 |
| 21690 | Brachland | | | Z 27690 |
| 21710 - 21749 | Waldflächen, Holzungen | | 50 | Z 27700 |
| 21810 - 21819 | Fluss | | 100 | Z 27810 |
| 21820 - 21829 | Kanal | | 100 | Z 27820 |
| 21830 - 21839 | Hafenanlage | | 100 | Z 27830 |

| | | | | |
|---------------|---|--|-----|---------|
| 21840 | Bach | | 100 | Z 27840 |
| 21850 | Graben | | 100 | Z 27850 |
| 21860 - 21869 | See, Speicherbecken | | 50 | Z 27860 |
| 21870 | Küstengewässer | | 100 | Z 27870 |
| 21880 - 21890 | Teich, Weiher, Sumpf | | 50 | Z 27880 |
| 21920 - 21922 | Schutzfläche, Trigonometrischer Punkt | | | Z 27920 |
| 21923 | Rückhaltebecken | | 50 | Z 27923 |
| 21925 - 21929 | Damm, Deich, Hochwasserschutzanlage | | | Z 27920 |
| 21933 - 21939 | Denkmal, Ruine, Historische Anlage | | | Z 27930 |
| 21940 - 21949 | Friedhof | | | Z 27940 |
| 21950 - 21951 | Unland, Felsen, Steinriegel | | | Z 27950 |
| 21953 - 21959 | stillgelegtes Abbauland, Soll, Strand, Unland | | 50 | Z 27953 |
| | Deichvorland | | 100 | Z99997 |
| | Renaturierte Flächen an Bundeswasserstraßen und Küstengewässern | | 90 | Z99998 |
| | Renaturierte Flächen mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung | | 50 | Z99999 |

**Anlage 3b zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene"
vom 04.01.2016**

| ALKIS- Nomenklatur | Nutzungsart | Zuschläge | Abschläge | Zusammenfassung |
|--|--|-----------|-----------|-----------------|
| 10000 | Siedlung | | | |
| 11100 | Wohnbaufläche | 200 | | Z27111 |
| 12100 | Industrie- u. Gewerbefläche | 200 | | Z27112 |
| 12210 - 12280 | Handel- u. Dienstleistung | 200 | | Z27113 |
| 12290 | Gärtnerei | 100 | | Z27119 |
| 12301, 12321, 12331, 12351, 12361, 12371, 12381 | Gebäude u. Freifläche Versorgung | 200 | | Z27122 |
| 12302, 12311, 12315, 12322, 12332, 12340, 12352, 12362, 12372, 12382 | Betriebsfläche Versorgung | 100 | | Z27123 |
| 12401, 12411, 12421 | Gebäude u. Freifläche Entsorgung | 200 | | Z27122 |
| 12402, 12412, 12422, 12423, 12430, 12440 | Betriebsfläche Entsorgung | 100 | | Z27124 |
| 13000 | Halde | | | Z27130 |
| 14000 | Bergbaubetrieb | | | Z27130 |
| 15000 | Tagebau, Grube, Steinbruch | | | Z27130 |
| 16000 | Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung mit Wohnen | | | |
| 16100 | Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung | 200 | | Z27161 |
| 16211 | Land- u. Forstwirtschaft Wohnen | 200 | | Z27161 |
| 16212 | Land- u. Forstwirtschaft Betrieb | 100 | | Z27162 |
| 16300 | Landwirtschaftl. Betriebsfläche | | | Z27163 |
| 16400 | Forstwirtschaftl. Betriebsfläche | | | Z27164 |
| 17000 | Fläche besonderer funktionaler Prägung | 200 | | Z27170 |
| 18000 | Sport, Freizeit u. Erholungsfläche | | | |

| | | | | |
|---|--|-----|-----|--------|
| 18001, 18101, 18211,18301, 18321, 18331, 18431 | Gebäude- u. Freifläche | 200 | | Z27181 |
| 18110-18170, 18210, 18220- 18290, 18310- 18320, 18330, 18410-18430, 18470 | Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche | | | Z27182 |
| 18440, 18450, 18460 | Kleingarten, Wochenendplatz, Garten | | | Z27184 |
| 19000 | Friedhof | | | |
| 19001 | Gebäude- u. Freifläche Friedhof | 200 | | Z27191 |
| 19002, 19010, 19020 | Friedhof o. Gebäude, Historischer Friedhof | | | Z27192 |
| 20000 | Verkehr | | | |
| 21000 | Straßenverkehr | 200 | | Z27210 |
| 22000 | Weg | 100 | | Z27220 |
| 23000 | Platz | 200 | | Z27230 |
| 24000 | Bahnverkehr | 200 | | Z27240 |
| 25000 | Flugverkehr | 200 | | Z27250 |
| 26000 | Schiffsverkehr | | | |
| 26001 | Gebäude- u. Freifläche Schifffahrt | 200 | | Z27261 |
| 26010-26040 | Hafenanlage, Anlegestelle, Fähranlage | | | Z27262 |
| 30000 | Vegetation | | | |
| 31000 | Landwirtschaft | | | |
| 31100 | Ackerland | | | Z27311 |
| 31200 | Grünland, Streuobstwiese | | | Z27312 |
| 31300 | Gartenland, Baumschule | | | Z27313 |
| 31600 | Brachland | | | Z27316 |
| 32000 | Wald | | 50 | Z27320 |
| 33000 | Gehölz | | 50 | Z27330 |
| 34000 | Heide | | | Z27340 |
| 35000 | Moor | | 50 | Z27350 |
| 36000 | Sumpf | | 50 | Z27350 |
| 37000 | Unland, vegetationslose Fläche | | 50 | Z27370 |
| 40000 | Gewässer | | | |
| 41100 | Fluss | | 100 | Z27411 |
| 41200 | Kanal | | 100 | Z27412 |
| 41300 | Graben | | 100 | Z27413 |
| 41400 | Bach | | 100 | Z27414 |
| 42000 | Hafenbecken | | 100 | Z27420 |
| 43000 | Stehendes Gewässer (See, Teich) | | 50 | Z27430 |
| 44000 | Meer/ Küstengewässer | | 100 | Z27440 |
| | Deichvorland | | 100 | Z99997 |
| | Renaturierte Flächen an Bundes- wasserstraßen und Küstengewässern | | 90 | Z99998 |
| | Renaturierte Flächen mit wasserwirt- schaftlicher Bedeutung | | 50 | Z99999 |

II. Genehmigung

Die vorstehende Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ vom 04.01.2016 wurde durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 17.12.2015 gemäß

§ 58 Abs. 2 Satz 1 WVG(BGBI. I S. 405) genehmigt.

Anklam, den 05.01.2016
gez. i.A. Rilinger
Untere Aufsichtsbehörde

III. Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).

Anklam, den 05.01.2016
gez. i.A. Rilinger
Untere Aufsichtsbehörde